

Satzung

des Chorverbandes der Evangelischen Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz (CBO)

Präambel

Ermuntert einander mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und spielt Gott in eurem Herzen (Eph 5, 19). Die Gemeinde Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür tragen die Chöre in der Kirche besondere Verantwortung.

§ 1 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verband ist eine unselbständige Einrichtung der Landeskirche und führt den Namen „Chorverband der Evangelischen Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz (CBO)“.

(2) Zweck des Verbandes ist es, innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz (EKBO) das lebendige Singen in den Gemeinden und deren Gruppen, insbesondere die Chormusik, zu pflegen und zu fördern. Der Verband schließt rechtlich selbständige wie unselbständige Chöre, Instrumentalensembles und diejenigen, die sie leiten, wie auch andere an der Kirchenchorarbeit interessierte Vereinigungen und Personen zu gemeinsamer Arbeit zusammen und vertritt deren Interessen.

Zu dieser Aufgabe dienen

1. die Unterstützung der Chöre in ihrem missionarischen Wirken in Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen,
2. die fachliche Beratung der Chöre und Gemeinden,
3. die fachliche Beratung und Fortbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter sowie der Singleiterinnen und Singleiter,
4. die Anregung zur Bildung von Chören,
5. die spezielle Förderung des Singens mit Kindern,
6. die Bereitstellung von Literatur und Arbeitsmaterialien,
7. die Herausgabe von Noten für den praktischen Gebrauch,
8. die Veranstaltung von Singwochen, (überregionalen) Chortreffen und Seminaren,
9. die Förderung und Verbreitung zeitgenössischer Kirchenmusik.

(3) Diese Aufgaben erfüllt der Verband in Zusammenarbeit mit der Kammer für Kirchenmusik der EKBO, insbesondere mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und der Landessingwartin oder dem Landessingwart.

(4) Der Verbandsrat kann für spezielle Arbeitsfelder der Chorarbeit oder für bestimmte Projekte Arbeitsgruppen oder Verbandsbereiche bilden. Das Nähere über die Aufgaben, Arbeitsweisen und Ziele dieser Arbeitsgruppen oder Verbandsbereiche wird in einer Ordnung geregelt.

(5) Der Verband ist Mitglied im „Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands e.V.“ (VeK).

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglied im Chorverband der EKBO können alle Chöre und sonstigen Musik- und Instrumentalgruppen einer Kirchengemeinde werden; ausgenommen sind die Posaunenchöre, die sich im Posaunenwerk organisieren können. Auch können natürliche Personen, Vereine und andere musikalische Gruppen dem Verband angehören. Die Aufnahme natürlicher Personen ist nur möglich, sofern deren Zahl nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder beträgt.

(2) Die Mitgliedschaft setzt die Zustimmung zur Satzung und die schriftliche Beantragung der Mitgliedschaft im Verband voraus. Die Beitrittserklärung für die gemeindlichen Chöre und Gruppen erfolgt durch den zuständigen Gemeindegemeinderat. Der Verbandsrat entscheidet über die Aufnahme. Sie tritt mit der durch den Verbandsrat erteilten Aufnahmebestätigung in Kraft. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung des Mitgliedschores, bei Einzelmitgliedern durch Tod,
2. durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen,
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Verbandsrat ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ausgenommen sind Kinder- und Jugendchöre einer Kirchengemeinde, von der zusätzlich ein Erwachsenenchor Mitglied ist. Andere Kinder- und Jugendchöre bezahlen lediglich den Grundbeitrag.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Beiträge pünktlich bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die zuständigen Kirchengemeinden entrichtet, ausgenommen natürliche Personen und nicht in evangelischen Kirchengemeinden organisierte andere musikalische Gruppen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsrat,
3. die oder der Vorsitzende.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an

1. die Mitglieder des Verbandsrates,
2. je zwei Delegierte der dem Verband angehörenden Chöre,
3. die Einzelmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen

verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn 20 Stimmberechtigte anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn die Mitgliederversammlung eine offene Abstimmung nicht einstimmig beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung berät über wichtige Fragen der Chorarbeit und gibt Anregungen für die Arbeit des Verbandes. Umgekehrt werden ihr Fragen von besonderer Bedeutung durch den Verbandsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgetragen. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht der oder des Vorsitzenden sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und entlastet den Verbandsrat. Sie leitet Anregungen und Informationen für die Arbeit der Chöre in den Gemeinden (auch Veröffentlichungs- und Veranstaltungshinweise) weiter und achtet auf deren Umsetzung.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Evangelischen Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz sein muss. Sie wählt die weiteren Mitglieder des Verbandsrats gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5. Die Dauer der Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Verbandsrats gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 abberufen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestellt die Kassenprüfer.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen der EKBO zur Verwendung für Zwecke der Kirchenmusik zu.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses ist von der oder dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Verbandsrat

(1) Dem Verbandsrat gehören an

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
3. die Landessingwartin oder der Landessingwart,
4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
5. drei bis sieben weitere Personen aus dem Gebiet der EKBO (die Mitglied einer der ACK angehörenden Kirche sind und die Mitglied des Verbands oder eines dem Verband angehörenden Chores sind). Dabei sind die Regionen der EKBO angemessen zu berücksichtigen. Eine Person soll Theologin oder Theologe sein.

(2) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, den Verband zu leiten. Er berät und plant dessen Arbeit entsprechend den Zielen dieser Satzung.

(3) Der Verbandsrat wählt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Verbandsrat tagt in der Regel dreimal jährlich. Er wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die

Sitzungen wird Protokoll geführt. Dieses ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die dem Verbandsrat zur Seite steht. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Verbandes sein. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens dem Verband verantwortlich. Ein Bericht über die Geschäftsführung ist Bestandteil des Tätigkeitsberichts der oder des Vorsitzenden auf der Mitgliederversammlung.

(6) Die Rechnungsprüfung unterliegt der Prüfung von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern.

(7) Die Mitglieder des Verbandsrates einschließlich der oder des Vorsitzenden, gegebenenfalls mit Ausnahme der oder des Geschäftsführenden, üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Verbandes ehrenamtlich aus. Auslagen werden aus Mitteln des Verbandes ersetzt. Die Kosten für eine Geschäftsstelle sind gesondert zu verhandeln.

§ 7 Vorsitz

(1) Die besonderen Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind

1. die Vertretung des Verbandes nach innen und außen,
2. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates,
3. die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandsrates zwischen dessen Sitzungen,
4. die Pflege der Verbindung zu kirchlichen Werken und Verbänden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Verbandsrates delegieren.

(3) Die oder der Vorsitzende hat im Blick auf eine zu wählende Stellvertreterin oder einen zu wählenden Stellvertreter das Vorschlagsrecht.

(4) Die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter vertritt den Verband im Zentralrat des „Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands e.V.“

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergang der Mitgliedschaft

(1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Gleichzeitig treten die Ordnung der Evangelischen Kirchenchorarbeit im Kirchengebiet Berlin vom 19. April 1992, die Ordnung der Evangelischen Kirchenchorarbeit im Kirchengebiet Brandenburg vom 4. April 1997 und die Satzung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre in der Evangelischen Kirche der schlesische Oberlausitz vom 9. November 2002, außer Kraft.

(2) Änderungen oder Neufassungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die Mitglieder der in Abs. 1 genannten Kirchenchorverbände werden Mitglieder des Chorverbandes der Evangelischen Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz, soweit sie der Mitgliedschaft nicht widersprechen.

Cottbus, den 23. Juni 2007

Mitgliederversammlung
des Chorverbandes der Evangelischen Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische
Oberlausitz (CBO)

Vorsitzender

KMD Christian F i n k e

Die Kirchenleitung hat am 2007 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Berlin, den 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r